



Jurte und Justiz

Kurze Schilderung eines langen Justizabenteuers in einem deutschen Vorgarten

Es berichtet: Kai Ehlers
Für die Initiative „Kultur der Jurte“
Stand 16.3.2009



Im Mai 2004 stellten wir – anlässlich „Mongolischer Tage in Hamburg“, an deren Zustandekommen wir beteiligt waren – in einem Vorgarten des Hamburger Vorortes Farmsen/Oldenfelde eine mongolische Jurte auf. Absicht war, darin die Treffen der Initiative „Kultur der Jurte“ durchzuführen – und es uns im Übrigen darin wohl sein zu lassen.



In dem 2006 erschienenen Buch „Die Zukunft der Jurte – Kulturkampf auch in der Mongolei“ (Verlag Mankau) kann im Kapitel „Eine Jurte in Hamburg“ nachgelesen werden, welche praktischen Probleme nach dem Aufstellen der Jurte gelöst werden mussten – und welche Wege die Initiative fand. Das betrifft insbesondere das Wetter. Einzelheiten dazu finden sich in dem genannten Buch. Hier nur soviel: Wir versahen die Jurte mit einem mobilen Überdach, das rundum ca. 50 cm übersteht und nach allen Seiten hin mit Stäben abgestützt und abgespannt ist.



Nachzutragen aber ist der sich über vier Jahre erstreckende juristische Parcours, den wir durchlaufen mussten, um die Jurte in dem Garten halten zu können. In dem Buch „Zukunft der Jurte“, das Anfang 2006 erschien, konnten nur die ersten Etappen benannt werden: „Es dauerte keinen Tag“, schrieb ich als Autor dieses Buches damals, „nachdem die Jurte bei uns im Garten aufgebaut war, da hatte sie schon die Nachbarschaft gespalten. Die einen unterstützten den Aufbau der Jurte durch Spenden, die anderen schickten ihren Rechtsanwalt an die Front, um das für ein Hamburger Wohngebiet „kulturästhetisch unzumutbare Mongolenzelt“ samt der von ihm ausgehenden „Emissionen“ als „Störung“ behördlich entfernen zu lassen. Man äußerte Befürchtungen, Besucher der Jurte könnten möglicherweise an die Zäune zwischen den Garten urinieren. Horden bedrohlicher asiatischer Reiter – Hunnen, Mongolen, Russen – tobten, ausdrücklich erwähnt, durch die nachbarschaftlichen Phantasien. So erwies sich als unumgänglich, nun auch unsererseits in Deutschland geltende Gesetze zu aktivieren, allerdings ohne Rechtsanwalt. Wir deklarierten die Jurte also zunächst als „fliegenden Bau“.



Als das nichts nutzte, stellten wir einen förmlichen Bauantrag an die Baubehörde des zuständigen Bezirksamts, in welchem der Jurte, ob aufgebaut oder nicht, ein fester Platz zugewiesen wird. Der Antrag wurde von der Behörde genehmigt, allerdings mit dem Zusatz, dass in ihr nur geheizt werden dürfe, wenn der Schornsteinfeger bestätige, dass bei der Benutzung des Ofens die Einhaltung der deutschen Brandschutzbestimmungen gewährleistet sei. Auch der „Status“ der Jurte wurde festgeschrieben: Sie gilt nunmehr als ein Gebäude zur privaten Nutzung. Öffentliche Veranstaltungen dürfen in ihr nicht stattfinden, private Versammlungen dagegen ja. Die klagenden Nachbarn wachen über die Einhaltung dieser Auflagen. Darüber hinaus haben sie Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde eingelegt. Andere Nachbarn schütteln die Köpfe....“



Seither sind nahezu drei Jahre vergangen. Was in dieser Zeit abließ, wird kaum jemand glauben wollen, der oder die es nicht selbst erlebt hat. Da diese Vorgänge jedoch nicht nur authentisch, sondern auch exemplarisch sind, macht es Sinn ihren Ablauf hier zu skizzieren:

Als Antwort auf die Erteilung der Baugenehmigung der Behörde, die das Aufstellen der Jurte für rechtmäßig erklärte, folgte zunächst ein Schreiben des Anwalt der klagenden Nachbarn an die Eigentümerin des Gartens, in dem ultimativ die Beseitigung der Jurte gefordert wird:

„Die Jurte betreffend liegt der Bescheid des Bauamtes hier vor. Meine Mandanten sind der Auffassung, dass dieser Bescheid rechtswidrig ist und haben mich beauftragt, dagegen Widerspruch einzulegen. Wie Sie selbst mitgeteilt haben, ist die Jurte nicht geeignet, unter den hier herrschenden klimatischen Bedingungen dauerhaft bestehen zu können. Es handelt sich bei diesem Bauwerk eben um ein Nomadenzelt, in Konstruktion und Material abgestimmt auf das trockene kontinentale Klima der Region, aus der es stammt. Meine Mandanten haben bereits in der Vergangenheit erleben müssen, welche bedauerlichen Schäden die hiesigen Witterungsverhältnisse an der Jurte hinterlassen haben. (Stimmt, solange die Jurte ohne Überdach der Witterung ausgesetzt war – K.E.) Ohne dauerhaften Witterungsschutz ist dieses Bauwerk unter den hier herrschenden Bedingungen nicht beständig. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nicht berücksichtigt worden. Eine sorgfältige bautechnische Prüfung ist vom Bauamt nicht durchgeführt worden. Eine Typengenehmigung besteht nach diesseitiger Kenntnis nicht. Inwieweit die Sicherheit der Personen, die sich in diesem Gebäude befinden, nach Einwirkung der Witterungseinflüsse noch gewährleistet ist, wurde nicht geprüft.

Da Sie diese Einwirkungen offenbar vermeiden wollen, haben Sie selbst einen kulturästhetisch äußerst fragwürdigen Witterungsschutz angebracht, der einerseits deutlich macht, welch einen Fremdkörper dieses Nomadenzelt in unserer Kulturlandschaft außerhalb eines Museums darstellt, andererseits nicht Bestandteil der Baugenehmigung ist. Sie dürfen die Jurte also nach der Baugenehmigung nicht mit Witterungsschutz aufstellen. Sollte der Witterungsschutz allerdings angebracht werden, erstrecken sich die Dimensionen des Gesamtbauwerkes über den in den Vorlagen festgelegten genehmigten Bereich. Meinen Mandanten ist unklar, wie Sie diese Probleme bzw. Widersprüchlichkeiten auflösen wollen.... Zur Vermeidung unnötiger Kosten und Verfahren wird von hier aus dringend empfohlen, die Jurte sofort zu entfernen. Hierfür habe ich eine Frist von einer Woche notiert.“

Als die Jurte im Januar 2006 immer noch stand, folgte der privaten Forderung die rechtsanwaltliche Fassung an die Behörde. Die Kläger stellten einen „Antrag auf Außervollzugsetzung der Baugenehmigung/Nutzungsverbot“ an den Widerspruchsausschuss der Bezirksbehörde. Hier der Wortlaut:

„Der Baugenehmigungsbescheid ist für sich gesehen kaum verständlich und in seinem Regelungsgehalt unklar. Insoweit soll wohl die Einrichtung einer Jurte an bestimmter Stelle auf dem Grundstück genehmigt werden. Die Genehmigung ist bauordnungswidrigerweise nicht vor Beginn der Errichtung des Gebäudes, vielmehr zu einem Zeitpunkt beantragt worden, als durch Aufstellung und Verankerung der Jurte – wenn auch anderer Stelle – bereits Fakten geschaffen waren. (Insofern richtig, weil die Jurte vor dem Rechtsstreit schon als „fliegender Bau“ auf dem Grundstück gestanden hatte – K.E.)





Die Erteilung des Baugenehmigungsbescheides an ist rechtswidrig und meine Mandanten sind in eigenen Rechten bzw. rechtlich geschützten Interessen hierdurch verletzt.

Wie auch der Baugenehmigungsbescheid nicht verkennt, sieht der maßgebliche Bebauungsplan (xyz). für das Grundstück (xyz) reines Wohngebiet vor.



Im reinen Wohngebiet sind gemäß § 3 Baunutzungsverordnung, einer Vorschrift, die unzweifelhaft nachbeschützenden (gemeint ist vermutlich: nachbarbeschützenden – K.E.) Charakter hat, grundsätzlich gemäß Absatz 2 nur Wohngebäude zulässig.

Unter Wohngebäuden versteht man bauliche Anlagen, die zum dauernden Wohnen geeignet und bestimmt sind. Von der Ausstattung her wird insoweit regelmäßig vorauszusetzen sein, dass Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abguss und Abort vorhanden sind. (vgl. Müller / Weiss Seite 83 und 84 zu § 3 Abs. 2 Baunutzungsverordnung). Diese Anforderungen erfüllt die Jurte, die i. ü. nach wie vor als Versammlungsort genutzt wird, nicht.



Die Jurte ist auch nicht als untergeordnete Nebenanlage und Einrichtung gemäß § 14 Baunutzungsverordnung anzusehen, da sie nicht dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selber dient und darüber hinaus der Eigenart des Baugebietes „reines Wohngebiet“ widerspricht. Zulässig ist nur eine (Neben-)Nutzung, die ihrer Art und ihrem Umfang nach nicht über das hinausgeht, was nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in dem jeweiligen Baugebiet üblich ist (vgl. Fickert/Fieseletr § 14 Randnummer 5).

Auf Dauer angelegte Mongolenjurten sind in einem typisch geprägten Einfamilien-Wohngebiet weder üblich noch dienen sie dem Wohngebäude.



Insoweit handelt es sich um ein Ausstellungsstück, vor allem aber entgegen der beantragten Deklaration, um einen „originellen“ Versammlungsort, in dem kulturelle Veranstaltungen abgehalten werden sollen. Derartige Gebäude sind vom B-Plan nicht gedeckt.



I.ü. dürfte die Genehmigung der Baujurte gemäß § 15 Abs.1 Baunutzungsverordnung als rechtlicher Ausprägung des Rücksichtnahmegebotes in jedem Fall rechtswidrig sein, da die Jurte zumindest nach ihrer Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes als reines Wohngebiet widerspricht und von ihr Belästigungen und Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes unzumutbar sind. Die Baugenehmigung ist i.ü. rechtswidrig, da gemäß § 15 Hamburger Bauordnung die Standsicherheit nicht geprüft und auch Verkehrssicherheit und Brandschutz nicht untersucht sind.



Eine sorgfältige technische Prüfung ist vom Bauamt nicht durchgeführt worden. Auch eine Typengenehmigung gemäß § 72 Hamburger Bauordnung oder eine Ausführungsgenehmigung, wie sie gemäß § 73 HBauO für fliegende Bauten gefordert wird, liegt nicht vor.



Ohne dauerhaften Witterungsschutz ist das Bauwerk unter den hier herrschenden Witterungsbedingungen nicht haltbar, es verwittert und vermodert, stinkt und löst sich auf Dauer



+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++

sowohl unter Gefährdung etwaiger Besucher als auch der Grundstücksnachbarn in Einzelteile auf.

Bei der beantragten und genehmigten Baugenehmigung ist der erforderliche und i.ü. zwischenzeitlich installierte Witterungsschutz bei der Bemessung der Abstandsflächen nicht berücksichtigt.

Der erteilte Baugenehmigungsbescheid berücksichtigt sich i. ü. nicht § 12 HBauO. Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken; sie sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild, Ortsbild und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

Dabei wird von einer Verunstaltung auszugehen sein, „wenn ein Zustand zu befürchten ist, den ein durchschnittlicher, für ästhetische Eindrücke nicht verschlossener Betrachter als erhebliche Belastung empfindet“. (vergl. Hamburgisches OVH, Urteil vom 26.09.95)

Eine solche Grenze ist nach Überzeugung der Widerspruchsführer hier überschritten.

Der Bebauungsplan, der insoweit in die Wertung mit einzubeziehen ist, sieht erkennbar weder die Errichtung einer mongolischen Zeltstadt noch eines Campingplatzes fort.

Das mongolische Rundzelt, das zusammen mit dem Witterungsschutz entgegen der Beantragung eben einen Durchmesser von 8 – 9 m hat, widerspricht in bauästhetischer und kulturästhetischer Hinsicht den Gestaltungsanforderungen der Hamburger Bauordnung, soweit es außerhalb eines Museums aufgebaut ist.

Nach allem ist der angefochtene Baugenehmigungsbescheid rechtswidrig und verletzt meine Mandanten in ihren öffentlich-rechtlichen Nachbarrechten und Nachbarinteressen."

Schließlich sind dem Antrag zwei Kopien beigefügt, die von der Website der Initiative „Kultur der Jurte“ gezogen wurden; auf ihr war zum Treffen der Mitglieder der Initiative in der Jurte aufgerufen worden. Mit Hinweis auf diese Kopien heißt es in der Klage noch weiter:

Wie dem in Fotokopie (Anlage – K.E.) beigelegten Unterlagen zu entnehmen ist, fanden und finden in der Jurte regelmäßig – zumindest einmal monatlich – kulturelle Veranstaltungen statt, von denen Störungen der Wohn- und Nachtruhe ausgehen bzw. ausgehen können. Der in der Jurte vorhandene Ofen ist vom zuständigen Schornsteinfeger stillgelegt, gleichwohl können durch anderweitige Beheizung der Jurte Gefahren für die Nutzer derselben und die Nachbarn ausgehen.

Die fortdauernde Nutzung der Jurte als Veranstaltungsstätte wird durch die vorgenannten Unterlagen belegt.

Der Verein „Nowostroika e.V.“, dem der Ehemann der Baubescheidsadressatin vorsteht, hat am 22.01.06 eine bereits vorher anberaumte Veranstaltung durchgeführt, die Gesprächsrunde auf



der Homepage aber als „privates Treffen“ deklariert. Durch die Umbenennung bzw. Falschetikettierung einer Veranstaltung lässt sich aber nicht die wirkliche Eigenart der Veranstaltung ändern. Durch die Durchführung der Veranstaltung vom 22.01.06 hat die Baugenehmigungsempfängerin sofort gegen die im Bescheid vorgesehene Einschränkung und Auflage, keine Versammlungen durchzuführen, verstoßen.

Zur Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes muss deshalb die (fortdauernde) Schaffung vollendeter Tatsachen, die in der rechtswidrigen Errichtung und Unterhaltung des Mongolenzeltes zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen liegt, unterbunden werden. Dies kann aus hiesiger Sicht nur durch den oben zusätzlich gestellten Antrag auf Außervollzugsetzung der Baugenehmigung und Erteilung eines Nutzungsverbotes erreicht werden, zumal der Widerspruch gegen die an (xyz) erteilte Baugenehmigung nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung hat, auch wenn er in der Sache selbst wegen der oben skizzierten Rechtswidrigkeit des Baubescheides zum Erfolg führen wird.“

Auf diesen Widerspruch gegen die Baugenehmigung antwortete die Bezirksbehörde im Mai 2006 mit einem Ortstermin des Widerspruchsausschusses in der Jurte. Nun waren schon nicht mehr wir, die Nutzer der Jurte und die Eigentümerin des Grundstückes, sondern die Behörde angeklagt: Mündlich trugen die Kläger noch einmal sämtliche Punkte vor, obwohl unübersehbar war, dass die Jurte inzwischen weder verfault, noch von den Frühjahrsstürmen abgetragen worden war und sich die von ihr ausgehenden „Störungen“ weit unterhalb des üblichen nachbarschaftlichen Geräuschpegels hielten. Im November 2006 wies die Behörde den Widerspruch gegen ihre Genehmigungsentscheidung daher in sämtlichen Punkten zurück. Weder die „nachbarschützenden Vorschriften des Bauplanungsrechtes“, noch die des „Bauordnungsrechtes“ oder des „allgemeinen baurechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme“ seien verletzt worden, ließ sie mitteilen. Es handele sich bei der Jurte dagegen sehr wohl um eine „Nebenanlage“, die rechtlich gesehen mit „überdachten Schwimmhallen, Gartenlauben, Gewächshäusern, Hobby- oder Tierhaltungsanlagen, Saunen etc.“ zu vergleichen sei.

Wörtlich: „Da ein Zelt unzweifelhaft der Wohnnutzung bzw. der Freizeitgestaltung dient, vermag es nicht der Eigenart des reinen Wohngebietes zu widersprechen. Vielmehr nutzt die Beigeladene (also wir – K.E.) die Jurte im Sinne einer ‚Eigengestaltung ihres häuslichen Wirkungskreises‘“. Im übrigen sei die Nutzung der Jurte als Versammlungsstätte durch amtliche Auflage ausgeschlossen worden und für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung komme nur die Tatsache in Betracht, dass dieser Rahmen gesetzt worden sei, nicht dessen mögliche „missbräuchliche, Überschreitung. Nur in einem Punkt kam die Behörde den Klägern entgegen: Dass die Kläger sich in ihrem ästhetischen Empfinden durch die „für die Hansestadt Hamburg in der Tat sehr außergewöhnlichen Jurte einschließlich des auch nach Auffassung des Widerspruchsausschusses nicht besonders gelungen gestalteten Witterungsschutzes beeinträchtigt“ fühlten, sei „verständlich“, jedoch endete auch dieses Verständnis der Behörde mit der Feststellung, dass eine solche „subjektive Einschätzung nicht zu einer Aufhebung der objektiv rechtmäßigen Baugenehmigung zu führen“ vermöchte.



Zusammenfassend kam der Widerspruchsausschuss in seiner Stellungnahme zu dem Urteil:

„Schließlich wird das Gebot der Rücksichtnahme, hier gemäß § 15 BazuNVO, durch die genehmigte Jurte im Vorgarten der Beigeladenen nicht verletzt. Eine Verletzung dieses Gebotes würde nämlich bedingen, dass die mit dem zugelassenen Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen der Widersprechenden bei der Nutzung ihres Grundstücks nicht zumutbar wären. Ein Nachbar kann aufgrund des Rücksichtnahmegebotes nicht jede Nutzungsbeeinträchtigung seines Grundstückes abwehren, sondern nur solche Nutzungsstörungen, die bei einer Interessenabwägung für ihn nicht hinnehmbar und damit unzumutbar sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. V. 04.12.2001, Az.: 2 Bs 361/01). Aufgrund der Entfernung zwischen Jurte und Nachbargebäude, welches seinen Eingangsbereich und nicht den Wohn- bzw. Arbeitsbereich zum Grundstück der beigeladenen ausgerichtet hat, ist nicht zu befürchten, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen wird. Besonnung, Belichtung und Belüftung, die in erster Linie Schutzgüter dieses allgemeinen baurechtlichen Gebotes darstellen, werden in keinsten Weise durch das mit ca. 5,65 m Durchmesser und 2,20 m Höhe nicht sehr umfangreiche Zelt tangiert. Zudem hat die Beigeladene auf ihrem Grundstück bereits eine Anpflanzung der Grundstücksgrenze mit Erdwall und immergrünen Pflanzen vorgenommen, so dass ein gewisser Sichtschutz gewährleistet wird. Die Widersprechenden machen in diesem Zusammenhang vornehmlich geltend, dass Geruchsbelästigungen von der Jurte ausgingen und dass diese von ihrem Anblick, ihrer Gestaltung und Nutzung nicht in das hiesige Wohngebiet gehöre. Mit diesem Vortrag können die Widersprechenden jedoch auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes nicht gehört werden, da keine schützenswerten nachbarlichen Belange verletzt werden. Zudem bewohnen die Widersprechenden selbst nicht das Nachbargrundstück, sondern sie unterhalten dort eine – im reinen Wohngebiet nur unter gewissen Einschränkungen zulässige – Rechtsanwaltskanzlei. Dass dieser Betrieb durch die Jurte gestört sein könnte, ist weder vorgetragen worden, noch ersichtlich. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf das nachbarliche Gebot der Rücksichtnahme entschieden, dass für dasselbe in der Regel dann kein Raum mehr bestehe, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften und Vorgaben über die Abstandsflächen eingehalten werden (vgl. BVerwG, Beschl. V. 22.11.1984, UPR 1985, S. 136: Urt v. 23.05.1986, UPR 1987, S. 34; Urt. V. 16.09.1993, UPR 1994, S. 69). Wie bereits ausgeführt, werden die bauordnungsrechtlichen Vorgaben über Abstandsflächen großzügig durch die erteilte Genehmigung eingehalten. Emissionen ausgehend von der Jurte, welche die grenze der nachbarlichen Zumutbarkeit überschreiten könnten, vermochte der Widerspruchsausschuss nicht festzustellen. Zudem ist die Nutzung des Zeltes auf ausschließlich private Treffen der Beigeladenen mit Freunden, Bekannten etc. beschränkt worden. Auf eine Beheizung des Zeltes wurde von der beigeladenen verzichtet., so dass die Nutzung desselben insgesamt auch nur in einem räumlich und vom Nutzungskreis her überschaubaren Rahmen stattfinden kann. Eine missbräuchliche Nutzung der Versammlungsstätte, die für den Widerspruchsausschuss aufgrund der Versicherungen der Beigeladenen indes zukünftig ohnehin ausgeschlossen ist, hat auch bei der Erwägung im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes außer Betracht zu bleiben. Denn auch in diesem Zusammenhang hat ausschließlich eine Prüfung und Bewertung der nachbarlichen Interessen am Maßstab des genehmigten Vorhabens zu erfolgen. Missbräuchliche Nutzungen bei der Frage der Verletzung von nachbarrechten durch angefochtene Genehmigungen haben nach der Rechtsprechung grundsätzlich außen vor zu bleiben (siehe zuletzt: Nds. OVG, a.a.O.). Von der Jurte gehen demzufolge keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auf das Grundstück der Widersprechenden aus. Nach alledem war der Widerspruch zurückzuweisen.“



+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++



Gegen diesen Bescheid der Behörde, mit dem der Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung abgewiesen wurde, erhoben die Nachbarn Anfang 2007 Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg. Darin wiederholten ihre bis dahin vorgetragene Argumentation, erweiterten sie um die Behauptung, von der Jurte seien bereits wiederholt „Störungen der Nacht- und Wohnruhe“ ausgegangen und steigerten sich schließlich zu dem Satz: „Bei den zu erwartenden Herbststürmen kann keineswegs ausgeschlossen werden, dass das Zelt, das bereits von seiner äußeren Anmutung einem gelandeten ‚UFO‘ gleicht, ‚abhebt‘ und die Bewohner auf dem Grundstück der Kläger schädigen könnte.“

Bei diesem Stand der Klage waren alle unmittelbaren Nachbarn bereit - außer den klagenden, versteht sich, die folgende Erklärung zu unterschreiben, die zusammen mit einem knappen Begleitschreiben von unserer Seite direkt ans Verwaltungsgericht ging::

Die Erklärung lautete:

„Sehr geehrter Herr Ehlers, sehr geehrte (xyz),
von Ihnen um diese Auskunft gebeten, bestätigen wir Ihnen gerne, dass von der Jurte in Ihrem Garten zu keiner Zeit ‚Störungen der Nacht- und Wohnruhe‘ ausgegangen sind und wir uns auch sonst nicht durch die Jurte belästigt fühlen. Von Ihrem Tun in der Jurte bekommen wir eigentlich nur das mit, was Sie uns selbst erzählen oder wenn wir selbst als Gäste eingeladen waren. Es steigt aus ihr kein Rauch auf, seit der Holzofen nicht mehr betrieben wird.; wir haben auch sonst keine Gerüche bemerkt, durch die wir uns belästigt fühlen.“

Mein Begleitschreiben beschränkte sich darauf, die Richtigkeit dieser Aussagen aus meiner Sicht zu bekräftigen. In Reaktion auf die Unterschriftenliste und mein Begleitschreiben fühlte sich der Anwalt der Kläger veranlasst, einen weiteren Antrag ans Gericht aufzusetzen. Die nachbarschaftliche Erklärung, schrieb er, habe „noch nicht einmal Indizwirkung“, weil von Herrn Ehlers „vorformuliert“ und von Nachbarn unterschrieben, die „aufgrund ihrer konkreten Wohnsituation kaum betroffen“ seien. Zwei der angesprochenen Nachbarinnen, die schräg gegenüber dem Jurtenstandort wohnten, seien zudem „körperlich hilfsbedürftig und weit über 80 Jahre alt. Herr Ehlers führt ihnen regelmäßig den Hund aus und erledigt andere Tätigkeiten für sie.“ Weiterhin führte er an, andere Nachbarn seien „durch den Anblick der Jurte schon deswegen derzeit nicht beeinträchtigt, weil diese zur Straßenseite hin von einer dichten Buchenhecke und dahinter stehenden Baumbewuchs verdeckt sei“ usw. usf. Damit hatten sie praktisch ihre eigene Argumentation ausgehebelt, dass die Jurte ästhetisch unzumutbar sei. Im übrigen steigerte sich die Anklage nunmehr zu einem wahren Crescendo: Es gehe um die Erhaltung „soziodemografischer Strukturen“, um die Sicherung „der situativen Interessen der Bewohner und Grundstückseigentümer im Plangebiet“. Dies sei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde außer Acht geblieben: „Die genehmigte Anlage hat mit dem Gebietscharakter überhaupt nichts zu tun. Sie ähnelt keinem einem in einem Wohngebiet wie der historisch gewachsenen Siedlung Oldenfelde zu erwartenden Baukörper. Sie stellt vielmehr eine kulturelle Perversion dar – Nomadenzelt als dauerhafte Einrichtung in einem Wohngebiet – die als Provokation für Nachbarn und Stadtplaner nicht gebilligt werden darf, und zwar unabhängig davon, ob weitere Anwohner in der unmittelbaren Nachbarschaft sich persönlich unmittelbar beeinträchtigt fühlen. Deren Äußerungen – wie auch immer sie zustande gekommen – sind vollständig irrelevant für die juristische



Beurteilung dieses Sachverhaltes. Wesentlich relevanter erscheinen dabei spontane Äußerungen von Anwohnern und Spaziergängern im Viertel, die oft erstaunt vor dem Grundstück stehen bleiben und darüber rätseln, was den wohl dort passiert. Äußerungen wie ‚ist denn hier ein UFO gelandet‘ sind dann an der Tagesordnung.“



Dem nochmaligem Ausmalen der durch die Jurte angeblich entstehenden Sicherheitsprobleme folgt schließlich noch die phantastische Anklage, die Genehmigung der Behörde lasse „naturschutzrechtliche Belange außer Acht“. „Die rechtwidrig genehmigte Jurte“, erklärt der Anwalt namens seiner Klienten, befinde sich „im Kronen- und Wurzelbereich mehrerer durch die Baumschutzverordnung geschützter Bäume, unter anderem einer prächtigen Weide, einer Birke und eines Ahorns, die durch die Aufstellung des Nomadenzeltes dauerhaft beeinträchtigt“ würden. Zum Beweis wird dem Gericht eine Ortsbesichtigung und ein Sachverständigengutachten vorgeschlagen. Und weiter: „Es ist allgemein bekannt, dass insbesondere bei flach wurzelnden Großbäumen mit erheblichem Wasserbedarf die Versiegelung des Wurzelbereiches zu schweren Schäden hin zur Abgängigkeit des Gewächses führen kann.“



Durch solche Auswirkungen würden die Kläger in ihren Rechten verletzt. „Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich nämlich nicht um beliebigen, ersetzbaren Bestand, sondern um das Straßen- und Umgebungsbild nachhaltig prägende Großbäume im Sinne eines besonderen, schutzbedürftigen Ensembles, das die Wohn- und Aufenthaltsqualität gerade im unmittelbaren Umfeld nachhaltig positiv beeinflusst. Diese unmittelbar positive Nachbareinwirkung verstärkt die öffentlich-rechtlichen Pflichten der Genehmigungsbehörde und macht den Naturschutz entgegen grundsätzlicher Einschätzung im konkreten Zusammenhang auch zur subjektiv öffentlich-rechtlichen Angelegenheit.“ Aus all diesen Gründen sei die Klage berechtigt.



Im April 2008 verkündete das Verwaltungsgericht im Ortstermin, an dem Vertreter der Bezirksbehörde, des bezirklichen Widerspruchsausschusses, der Verwaltungsrichter, die Kläger und ihr Anwalt sowie ich als Beigeordneter in Vertretung für die Eigentümerin des Grundstückes teilnahmen, dass die Klage in allen Punkten abzuweisen sei. Das Verwaltungsgericht übernahm damit die Argumentation der Bezirksbehörde und des Widerspruchsausschusses, wonach die Baugenehmigung für das Aufstellen der Jurte erstens keinerlei baurechtlichen oder städteplanerischen Vorschriften widerspreche, zweitens keinerlei erkennbares Sicherheitsrisiko darstelle und drittens keine „schutzwürdigen“ Belange der Nachbarn verletze. Schlusssatz des Urteils: „Die Jurte darf –so wie sie genehmigt wurde – nach § 14 Bau NVO in einem reinen Wohngebiet aufgestellt werden.“ Einen Widerspruch gegen dieses Urteil haben die Kläger nicht eingelegt. Damit ist dieses Urteil rechtskräftig.



Wer sich für die konkreten juristischen Pro's und Contra's des Vorgangs interessiert, kann eine vollständige Dokumentation der Auseinandersetzung, einschließlich unserer Argumentation und der abschließenden richterlichen Entscheidung als Themenheft Nr. 18 über die Adresse: info@kai-ehlers.de für 10 Euro erwerben.



+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++
INFOMATERIAL
+++



Kultur der Jurte

im Verein Nowostroika e.V.

Verein für Ost-West-Dialog, Selbstorganisation und gegenseitige Transformation im interkulturellen Austausch
Sitz: Koppel 22, 20099 Hamburg



Mitglieds-/ Förder-/ Spendenformular

Nowostroika setzt sich für die Entwicklung des Ost-West-Dialoges und die nachbarschaftliche Kooperation zwischen unterschiedlichen Kulturen ein. Im Interesse dieses Dialoges unterstützt Nowostroika e.V. den Neuaufbau in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion ideell und organisatorisch. Dabei gilt die Sympathie des Vereins allen Bestrebungen, die dazu beitragen, sich von zentralistischer, nationalistischer oder rassistischer Bevormundung zu emanzipieren. Besonderes Augenmerk legen wir auf Initiativen und Bestrebungen jenseits von Moskau; unsere Unterstützung soll Hilfe zur Selbsttätigkeit geben, soll zur Entwicklung demokratischer Vielfalt und zur Stärkung basisbezogener, horizontaler Verbindungen beitragen.



Ich will aktives Mitglied Fördermitglied bei Nowostroika werden:



Name: _____ Vorname: _____ Beruf: _____

Wohnort: _____ PLZ: _____ Straße: _____

Fon: _____ Fax: _____ Mobil: _____

Mail: _____ WEB: _____



Ich zahle einen monatlichen Beitrag (mind.10 Euro) von: _____ Euro

Ich zahle einen Förderbeitrag von: _____ Euro

Ich überweise eine (einmalige) Spende von _____ Euro



An die Hamburger Sparkasse

Konto-Nr.: 1230/128298

BLZ: 200 505 50



Ort, Datum

Unterschrift:



Postadresse:
Rummelsburgerstr. 78
22147 Hamburg
c/o Kai Ehlers

Fon: 0049 (0)40 64 789 791
Fax: 0049 (0)40 64 42 56 05
Mail: ostwest@nowostroika.de
Web: www.nowostroika.de

Hamburger Sparkasse
Konto-Nr.: 1230/128298
BLZ: 200 505 50

